



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der CDU-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
2. der F.D.P./DSU-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
die Antragsteller Vorinstanz zu 1. und 2. Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,
3. des Herrn
4. des Herrn
5. der Frau
6. der Frau
7. des Herrn
8. des Herrn Dr.
9. des Herrn
10. des Herrn
11. des Herrn Dr.
12. des Herrn
13. des Herrn
14. der Frau
15. des Herrn
16. des Herrn Dr.
17. der Frau
18. des Herrn Dr.
19. des Herrn Dr.
20. des Herrn
21. der Frau
22. des Herrn
23. des Herrn
24. des Herrn
25. des Herrn Dr.
26. des Herrn

27. der Frau
28. des Herrn
29. des Herrn
30. des Herrn
als Mitglieder des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden,

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

Herr Professor Dr.
c/o Rechtsanwälte

beigeladen:

1. Frau Dr.
2. Frau
3. Herr Dr.
4. Herr
5. Frau
6. Frau
7. Herr Dr.
8. Herr
9. Herr Dr.
10. Herr
11. Frau
12. Frau
13. Herr
14. Herr
15. Frau
16. Herr Prof. Dr.
17. Herr
18. Frau

19. Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen,
(Alternative Fraktion) im Stadtrat der Landeshauptstadt
Dresden,
vertreten durch die Sprecher

20. Frau,
21. Herr
22. Herr
23. Frau
24. Herr

als Mitglieder des Stadtrates,

prozessbevollmächtigt:

zu 1. bis 18.:

Rechtsanwalt

zu 19. bis 24.:

Rechtsanwalt

wegen

Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
hier: Antrag nach § 123 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler als Vorsitzenden, die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann

am 23. August 2001

beschlossen:

Die Anträge des Antragsgegners sowie der Beigeladenen zu 19) bis 24) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2001 - 12 K 1944/01 - werden abgelehnt.

Der Antragsgegner und die Beigeladenen zu 19) bis 24) tragen die Kosten dieses Antragsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die Anträge des Antragsgegners und der Beigeladenen zu 19) bis 24) auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.8.2001 sind nicht begründet. Die von diesen dargelegten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sowie der grundsätzlichen Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend festgestellt und in der Begründung überzeugend ausgeführt, dass der Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet ist, den Verhandlungsgegenstand „Wahl der Beigeordneten“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 23.8.2001 zu setzen. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Beschlusses bestehen daher nicht, wobei die Rechtssache des Weiteren auch weder besondere Schwierigkeiten aufweist noch eine grundsätzliche Bedeutung aufweist. Da der Senat einstimmig dieser Auffassung ist, dass deshalb die Anträge des Antragsgegners und der Beigeladenen zu 19) bis 24) abzulehnen sind, sieht er nach § 146 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 124a Abs. 2 Satz 2 VwGO von einer weiteren Begründung ab.

Im Hinblick auf das Antragsvorbringen weist der Senat lediglich ergänzend auf Folgendes hin:

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann das Antragsrecht einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes nicht in Zweifel gezogen werden. Zwar sind in der Sächsischen Gemeindeordnung Regelungen über Fraktionen nicht enthalten. Angesichts ihrer Bedeutung für die Effizienz und die Optimierung der Gemeinderatsarbeit kann jedoch weder ihre kommunalrechtliche Zulässigkeit noch die einer Fraktion typischerweise verliehenen Fraktionsrechte in Abrede gestellt werden. Ein solches typischerweise einer Fraktion zustehendes Recht ist das Antragsrecht auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderats.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann dieser sein Einvernehmen nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO auch nicht „widerrufen“ oder „zurücknehmen“. Eine solche vom Antragsgegner in Anspruch genommene jederzeitige Aufhebung einer Einvernehmenserklärung stünde mit deren Sinn und Zweck nicht in Einklang. Nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO werden die Geschäftskreise der Beigeordneten vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Diese Regelung bedeutet eine Beschränkung der Entscheidungsmöglichkeit eines Bürgermeisters, wie sie ansonsten in § 51 Abs. 1 SächsGemO zum Ausdruck kommt. Sinn und Zweck dieser dadurch bestehenden Einwirkungsmöglichkeit des Gemeinderates ist, dass der für die Wahl der Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zuständige Gemeinderat die Beigeordneten unter Berücksichtigung ihrer fachlichen und sonstigen Qualifikation für die Bewältigung bestimmter Aufgabengebiete wählt. Die einvernehmliche Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch Bürgermeister und Gemeinderat dient damit letztlich dazu, dass der Beigeordnete seinem durch die Wahl des Gemeinderates zum Ausdruck gekommenen Auftrag gerecht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass den Beigeordneten als leitenden Beamten der Gemeinde wichtige Führungsaufgaben zukommen und es von daher nicht hingenommen werden könnte, dass die von den Beigeordneten zu erledigenden Aufgabengebiete durch die „Aufhebung“ oder „Zurücknahme“ des Einvernehmens des Bürgermeisters jederzeit gefährdet werden könnten. Dementsprechend kann ein Bürgermeister zwar nach § 55 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, er kann jedoch nicht die Arbeitsgebiete

eines Beigeordneten in einer solchen Weise verändern, dass der Beigeordnete seinem Auftrag, den er durch den Gemeinderat erhalten hat, nicht mehr sachgerecht nachkommen kann. Das Verwaltungsgericht hat auch insoweit zutreffend festgestellt, dass das nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO erteilte Einvernehmen fortgilt, solange nicht eine andere einvernehmliche Regelung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat erzielt wurde.

Soweit der Vertreter der Beigeladenen zu 19) bis 24) darauf hinweist, dass die bisherige Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden unbestimmt sei, vermag der Senat dem nicht beizupflichten. Nach § 29 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2.6.1994, zuletzt geändert am 22.3.2001, wurden die Geschäftskreise von sieben hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. Die inhaltliche Beschreibung dieser Geschäftskreise erfolgte dabei entsprechend einer vielfach geübten Behördenpraxis, wonach ausgehend von klassischen Begriffen der Verwaltungswissenschaft eine Zuordnung erfolgte. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass diese inhaltliche Bestimmung der Geschäftskreise unbestimmt sein sollte.

Der Senat vermag schließlich auch nicht zu erkennen, dass wegen der vorgetragenen „Gefahr“, wonach die Wahl der Beigeordneten entgegen der in § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO angesprochenen „Sollvorschrift“, nicht im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien erfolge, diese Wahl nicht stattfinden kann. Die in § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO angesprochene Sollvorschrift bezieht sich auf die Wahl durch den Gemeinderat und hat daher nicht - entsprechend der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bedeutung - zum Inhalt, dass regelmäßig in dem genannten Verhältnis gewählt werden muss. § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO enthält vielmehr eine politische Verpflichtung, räumt andererseits aber keinen entsprechenden klagbaren Anspruch ein.

Da die Anträge somit abzulehnen sind, haben der Antragsgegner und die Beigeladenen zu 19) bis 24) die Kosten dieses Antragsverfahrens nach § 154 Abs. 2 VwGO zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Künzler

Hahn

Rottmann